

Zur Festsetzung der Zeugnisnoten

Aus konkreten Anlässen sind folgende (knappe) Ausführungen entstanden. Eine ausführlichere Darstellung enthält die Broschüre „Ratgeber für das Referendariat“ des Philologenverbandes Rheinland-Pfalz.

Die Übergreifende Schulordnung von Rheinland-Pfalz sieht keine Zwischennoten („2-3“) oder Bruchwerte („1,5“) vor, sondern **ganze** Noten (§ 48 Abs. 2). Doch können in den Klassenstufen 5 bis 10 Tendenzen bei Einzelnoten (z. B. unter einer Klassenarbeit) hinzugefügt werden, z. B. „gut (2+)“. Zur MSS siehe Rückseite.

Nicht allen Schülern muss man gleich viele Noten erteilen, bei „5er-Kandidaten“ eher eine mehr. Bei Fächern mit Klassen- oder Kursarbeiten sollen, bei den übrigen Fächern müssen die Leistungsnachweise mindestens zwei verschiedenen Arbeitsformen entstammen (§ 45 Abs. 2), z. B. 1 Epochalnote und 2 Hausaufgaben-Abfragungen. Eine Epochalnote bezieht sich nicht auf ein ganzes Halbjahr, sondern auf eine Unterrichtseinheit (§ 51 Abs. 2). Es besteht keine Verpflichtung, für eine oder jede Unterrichtseinheit eine Epochalnote zu erteilen (§ 45 Abs. 3).

Das **schriftliche Abfragen der Hausaufgaben** (bis zu 15, in der MSS bis zu 30 Minuten) bezieht sich höchstens auf die **Hausaufgaben** zu den letzten zwei Unterrichtsstunden (§ 46 Abs. 2); ggf. können sie mehr als die Inhalte dieser zwei Stunden umfassen. Die **schriftliche Überprüfung** bezieht sich höchstens auf die **Inhalte** der letzten zehn Unterrichtsstunden (§ 47 Abs. 2); in der MSS ist sie nur im gemeinschaftskundlichen Beifach zulässig.

Nur die **mitgeteilte** Note ist eine **erteilte** Note, dies gilt auch für Epochalnoten (§ 51 Abs. 2). Wird eine Note nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht bekannt gegeben, kann dies beim Streitfall zu ihrer Annullierung führen. Das Recht des Schülers und der Eltern auf eine (jederzeitige) Auskunft über seinen Leistungsstand (§ 51 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 3) bezieht sich auf die erteilten Einzelnoten, nicht auf die voraussichtliche Zeugnisnote.

Die Zeugnisnote wird nicht rein arithmetisch errechnet, sondern mit Erfahrungswissen **festgesetzt** (§ 56). Entscheidend ist, dass vergleichbare Fälle in derselben Klasse bzw. Lerngruppe gleich behandelt werden!

Zur Zeugnisnote für das 1. Schulhalbjahr in den Klassenstufen 5 bis 10

In **Klassenarbeitsfächern** sind eine Gesamtnote für die Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für die anderen Leistungen zu bilden. „Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistungen begründet ist. Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise; ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung der Tendenz jeder der beiden Gesamtnoten und des Gesamteindrucks auf- oder abzurunden“ (§ 56 Abs. 2). Ist nur eine einzige Klassenarbeit vorgesehen, macht sie weniger als die Hälfte der Zeugnisnote aus (§ 56 Abs. 3).

In **Fächern ohne Klassenarbeit** ist die Gesamtnote für die Leistungen gleich der Zeugnisnote (§ 56 Abs. 3). Einzelnoten können verschieden (z. B. Hausaufgaben-Abfragung einfach, schriftliche Überprüfung doppelt) gewichtet werden (s. o.), und zwar in gleicher Weise für alle Schüler, von denen die Leistung gefordert wurde.

Bei der Festsetzung der Zeugnisnote dürfen **Tendenzen** zwar nicht mit bestimmten Bruchteilen (z. B. 3,25 oder 3,33 für 3-) verrechnet werden, sie können aber berücksichtigt werden (laut Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz von 1995). So können z. B. die Einzelnoten 2-, 3-, 2 und 3 die Zeugnisnote 2 oder 3 ergeben; berücksichtigt man die negativen Tendenzen, ist die Zeugnisnote wohl eher 3. In Zweifelsfällen, besonders zwischen den Noten 4 und 5, ist im Halbjahreszeugnis aus pädagogischen Gründen häufig die strengere Note empfehlenswert.

Zur Zeugnisnote für das gesamte Schuljahr in den Klassenstufen 5 bis 10

Pro ganzjährig erteiltem Fach gibt es neben der Zeugnisnote für das 1. Halbjahr, die gewissermaßen der 400-m-Zwischenzeit eines 800-m-Llaufes entspricht, nur noch die Zeugnisnote für das gesamte Schuljahr, also keine Zeugnisnote allein für das 2. Halbjahr. Daher ist nicht von einer fiktiven Zeugnisnote für das 2. Halbjahr auszugehen, die mit der des 1. Halbjahres zu verrechnen wäre, sondern es geht um die „Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Halbjahr“ (§ 56 Abs. 6). Dabei ist kein bestimmtes Gewichtungsverhältnis (z. B. 1 zu 2 oder 2 zu 3) vorgegeben. Also ist der gängige Spruch „Wer im Halbjahreszeugnis eine 3 hat, kann im Jahreszeugnis keine 5 bekommen“ falsch – auch im umgekehrten Fall.

Beispiel für ein Fach ohne Klassenarbeit (mit angenommenem Gewichtungsverhältnis von 2 zu 3):
Noten im 1. Halbjahr: 2 (Epochalnote doppelt gewertet), 3, 2+; im 2. Halbjahr: 3, 3+ (doppelt), 2.
zweimal $(2+2+3+2)$ + dreimal $(3+3+3+2) = 51$; $51:20 = 2,55$; Zeugnisnote 2 oder 3.
[Festsetzung wohl eher auf 2 wegen positiver Tendenzen. Das hätte man sicherlich auch ohne Arithmetik gesehen.]

Beispiel für ein Fach mit Klassenarbeiten (mit angenommenem Gewichtungsverhältnis von 1 zu 2):

a) Noten in Klassenarbeiten im 1. Halbjahr: 3, 2-, 3; im 2. Halbjahr: 4, 4-.

b) Noten in den anderen Leistungen im 1. Halbjahr: 3, 4 (doppelt), 3; im 2. Halbjahr: 3, 3, 5.

Gesamtnote für a): $3+2+3 +$ zweimal $(4+4) = 24$; $24:7 = 3,42$; also 3 oder 4.

Gesamtnote für b): $3+4+4+3 +$ zweimal $(3+3+5) = 36$; $36:10 = 3,6$; also 3 oder 4.

Falls beide Gesamtnoten auf 3 bzw. beide auf 4 festgesetzt werden, muss die Zeugnisnote 3 bzw. 4 sein. Falls die eine Gesamtnote auf 3 festgesetzt wird und die andere auf 4, dann ergibt der Durchschnitt 3,5 und die Zeugnisnote ist auf 3 oder 4 festzusetzen.

[Festsetzung wohl eher auf 4 wegen negativer Tendenzen und Notenverschlechterung im 2. Halbjahr]

Anders geregelt ist die Festsetzung der Zeugnisnoten in der Jahrgangsstufe 11

Auch in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 gilt das **sechsstufige Notensystem** für alle Leistungsbeurteilungen und Zeugnisse, doch sind Tendenzen zu berücksichtigen und ihre Umrechnung ist geregelt (§ 48 Abs. 3), z. B. „gut“ mit positiver Tendenz = „gut (12 Punkte)“. Benötigt werden die Punkte später zur Ermittlung der Gesamtqualifikation, das ist ihr eigentlicher Zweck.

Im Halbjahr 11/1 macht die (Gesamt-)Note für die **Leistungskursarbeit** (1 Arbeit) nur ein Drittel der Zeugnisnote aus, in den Halbjahren 11/2 bis 12/2 (jeweils 2 Arbeiten) und in Jahrgangsstufe 13 (1 große Arbeit) die Hälfte. Im **Grundkurs** macht die Note für die Kursarbeit etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus.

Für alle Grund- und Leistungsfächer gilt: In Jahrgangsstufe 11 gibt es drei Zeugnisnoten, eine für 11/1, eine für 11/2 und eine für die gesamte Jahrgangsstufe 11. „*Die Jahreszeugnisnote setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2 im Verhältnis 1 zu 2 zusammen*“ (§ 68 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2). Hier ist das **Gewichtungsverhältnis** vorgegeben, und es ist bewusst von **Noten** die Rede, nicht von Punkten.

Das heißt, dass z. B. die Zeugnisnoten „ausreichend“ im 1. Halbjahr und „mangelhaft“ im 2. Halbjahr im Normalfall die Jahreszeugnisnote „mangelhaft“ ergeben. Wenn beide Halbjahreszeugnisnoten positive **Tendenzen** haben, also „ausreichend“ (6 Punkte) und „mangelhaft“ (3 Punkte), kann die Jahreszeugnisnote auf „ausreichend“ festgesetzt werden, sofern auch der **Gesamteindruck** dafür spricht. Eine reine Punktarithmetik (im Beispiel $6+3+3 = 12$; $12:3 = 4$) verstößt jedoch gegen § 68 Abs. 6 Nr. 1 Satz 2.

Zusammenhang zwischen Nicht-Abstufung, Umwahlmöglichkeit und Nicht-Zulassung

Die MSS-Leitung soll zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 alle Lehrkräfte, die einen Leistungskurs in Deutsch, Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft unterrichten, darüber informieren, welche ihrer Schüler dieses Leistungsfach in der Jahrgangsstufe 13 nicht abstufen dürfen. Denn es darf in die Jahrgangsstufe 13 nur eintreten, wer unter anderem in vier der sechs Kurse seiner beiden nicht-abgestuften Leistungsfächer aus 11/2, 12/1 und 12/2 jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat. Also ist auch im schwächeren dieser beiden Leistungsfächer (häufig De, FS, Ma) **mindestens ein Kurs mit mindestens 5 Punkten** erforderlich.

Das muss der (schwache) Schüler wissen (wegen der Umwahlmöglichkeit in 11/1), aber auch die Lehrkraft im Falle einer Entscheidung zwischen der Jahreszeugnisnote „ausreichend“ oder „mangelhaft“ am Ende der Jahrgangsstufe 11. Denn ein Schüler mit der Note „mangelhaft“ in einem seiner drei Leistungsfächer wird nicht zur Jahrgangsstufe 12 zugelassen, es sei denn, dass er diese Note durch zweimal „befriedigend“ oder einmal „gut“ in seinen beiden anderen Leistungsfächern ausgleichen kann (§ 68 Abs. 6 Nr. 3). Mit knapp ausreichenden Leistungen (4 Punkte) in seinem nicht-abstufbaren schwächeren Leistungsfach wird der Schüler zwar zur Jahrgangsstufe 12 zugelassen, aber nicht zur Jahrgangsstufe 13; dafür braucht er in 12/1 oder 12/2 mindestens 5 Punkte. Typisches Beispiel ist hier das Leistungsfach Englisch, in dem die Anforderungen hinsichtlich Fehlerindex im Verlauf der Oberstufe steigen. Falls ein Schüler wiederholen muss, gilt besonders in der MSS der Erfahrungsgrundsatz „Je früher, desto besser“. Außerdem ist eine Umwahl möglich, wenn die Jahrgangsstufe 11 wiederholt wird, bei einer späteren Wiederholung jedoch nicht mehr.